

## **Seit zehn Jahren rechtswidrige Satzung. Straßenreinigung und Winterdienst der Stadt Göttingen nach wie vor ohne gültige Gebühren-Grundlage**

Von Jürgen Gückel

Göttingen. Fast ein Jubiläum: Seit zehn Jahren ist Göttingen ohne rechtsgültige Gebührensatzung für Straßenreinigung und Winterdienst. Am Dienstag wurde wieder einmal drei Klagen von Bürgern gegen ihre Bescheide stattgegeben. Weitere gut 200 angegriffene Bescheide müssen wohl aufgehoben werden.

Geklagt hatten Anlieger von Straßen, die in die teure Reinigungs-Kategorie A eingestuft wurden, obwohl diese keine Hauptverkehrsstraßen sind. Die Stadt argumentierte, die Straßen seien in A, weil durch diese der Verkehr zur Feuerwehr (In der Klappe, Elliehausen) oder zum Bürgerhaus (Eulenloch, Herberhausen) führe.

Doch das Gericht ging weit über die Einzelfälle hinaus und zerpfückte – wieder einmal – die gesamte Gebührensatzung. Sechs Mängel weist die Satzungspraxis auf. Außerdem gab es den mahnenden Appell des Gerichts, für den Fall einer neuen Satzung künftig von der komplizierten Bemessungsgrundlage Frontlänge auf die Grundstücksgröße in Quadratmetern umzuschwenken. Das sei zulässig und einfacher.

Zugleich machte die 3. Kammer aber klar, dass sie Klagen, die sich gegen eine angeblich rechtswidrige Ausweitung des Winterdienstes auf eingemeindete Dörfer stützen, nicht stattgeben werde. Die Kammer bleibe bei ihrer Linie, dass sich der einzelne Bürger nicht auf Verträge der Gebietskörperschaften berufen könne. Außerdem könne eine Regelung in einem Eingemeindungsvertrag nicht bis in alle Ewigkeit gelten.

Im Einzelnen bemängelte das Gericht folgende Fehler der Satzung:

! Mangel 1: Die aktuelle Satzung ist nicht rechtskonform, weil die Stadt sie nach verlorenen Klagen in vergangenen Jahren nur teilweise geändert hat. Das Gericht hatte sie für komplett rechtswidrig erklärt. Sie hätte insgesamt erneuert werden müssen.

! Mangel 2: Der Gebührenmaßstab in den Kategorien A bis D ist nicht nachvollziehbar. Es klappt eine Lücke in der Kategorie B, die einen Großteil aller Straßen betrifft. Die Satzung nennt die Einschränkung „in gefährlichen Lagen“. Damit wäre jede Straße, die weder Haupt- noch Nebenstraße ist, aber nicht „gefährlich“ (etwa auf einem Berg) liegt, ausgeklammert. Ebenfalls nicht erfasst sind Nebenstraßen, die außerhalb eines Wohngebietes liegen. Sie fallen in gar keine Kategorie.

! Mangel 3: Im Gebührentatbestand Winterdienst ist die Rede von Streckenstreuung. Salz darf aber nur an gefährlichen Abschnitten gestreut werden. Streut die Stadt mehr, darf sie das. Sie darf die Kosten aber nicht mit der Gebühr erheben.

! Mangel 4: Wegen der fehlenden Zuordnung von Straßen (siehe Mangel 1) beinhaltet die Kalkulation der Gebühren Fehler. Erst wenn klar ist, wie viele Kilometer in welche Reinigungskategorie fallen, können die Kosten korrekt aufgeteilt werden.

! Mangel 5: Die Über- und Unterdeckungen aus den Vorjahren durften in der Kalkulation nicht einfach aus der Betriebsabrechnung übernommen und eingerechnet werden. Schließlich hat die Stadt ja seit 2006 keine rechtsgültige Satzung mehr. Weil aber darauf verzichtet

wurde, Jahr für Jahr nachzukalkulieren, ergibt sich jetzt diese Situation: Seit 2006 muss jedes Jahr neu kalkuliert werden. Jeder Überschuss muss zu Gunsten der Bürger in die neue Kalkulation einfließen. Defizite aber dürfen nur drei Jahre zurück noch erhoben werden. Dadurch dürfte sich ein gewaltiger Überschuss ergeben.

! Mangel 6: Das Oberverwaltungsgericht hat in einem neuen Urteil die pauschale Bewertung des Anteils öffentlichen Interesses an gereinigten Straßen (bisher 25 Prozent) nicht mehr anerkannt. Hier muss künftig genau kalkuliert werden; der Rat muss den öffentlichen Anteil beschließen. Weil bis 2006 zurück kalkuliert werden muss, bleibt auch hier die Stadt bei Unterdeckung auf dem Kostenanteil sitzen, bei Überdeckung wird der Bürger entlastet.

GT vom 23. März 2016